

Ordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) gibt sich die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie nachfolgende Ordnung:*

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere
 1. die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 2. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter,
 4. die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Studierenden und graduierten Studierenden, Hochschullehrer; wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates mehreren Fakultäten angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

* Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

- (2) Angehörige der Fakultät sind, ohne Mitglieder zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen und die nebenberuflich Tätigen. Die Universität kann auf Antrag den im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten und denjenigen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Fakultät beschäftigt waren, den Status eines Angehörigen verleihen.

§ 3

Gliederung der Fakultät

- (1) Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können Institute errichtet werden. Über die Errichtung entscheidet das Rektoratskollegium auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats im Rahmen des Haushaltsplans.
- (2) Unter Verantwortung der Fakultät können weitere wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereit gestellt werden müssen.

§ 4

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon acht Hochschullehrer, drei akademische Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter und drei Studierende. Der Gleichstellungsbeauftragte kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig und durch das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates beträgt ein Jahr.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung einer der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät zuständig ist.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für
1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
 3. Berufungsvorschläge,
 4. den Beschluss über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
 5. die Planung des Studienangebotes, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots,
 6. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studierenden,
 7. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten,

8. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung,
 10. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglied der Fakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (7) Der erweiterte Fakultätsrat ist zuständig für
1. die Verabschiedung der Vorschläge für die Berufung von Professoren,
 2. die Beschlüsse über Promotions- und Habilitationsordnungen und die Durchführung von Habilitationen.
- (8) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 5

Verleihungsrechte

- (1) Die Fakultät hat das Recht zur Durchführung von Promotionen und Habilitationen sowie zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (Doctor honoris causa) für besondere Verdienste auf den von ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates und im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig. Zur Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließt die Fakultät entsprechende Ordnungen.
- (2) Die Fakultät hat außerdem das Recht zur Verleihung der Lehrbefugnis an Habilitierte. Der Fakultätsrat beschließt die Verleihung der Lehrbefugnis mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Beschlussfassung sind auch Hochschullehrer der Fakultät zu hören, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind.

§ 6

Dekan, Prodekan

- (1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates/erweiterten Fakultätsrates und leitet die Fakultät. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor und führt sie aus.
- (2) Der Dekan ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät.

15/4

- (4) Der Dekan entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über den Einsatz der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor oder einem Institut zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen vor.
- (5) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan wird auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus der Gruppe der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Die Wahlgrundsätze des Absatzes 5 gelten entsprechend.

§ 7 Studiendekan

- (1) Der Fakultätsrat wählt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftsrates. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Fakultät.

§ 8 Dekanatsrat

Der Dekanatsrat führt im Auftrage des Dekans die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Ist der Dekanatsrat kein Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Fakultät hin. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Er ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen der Fakultät teilzunehmen.

§ 10 Institute

- (1) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet.

- (2) Die Institute entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel.
- (3) Die Institute werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet und können einen Institutsrat haben. Sie geben sich eine Ordnung, die vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist.
- (4) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten entscheidet das Rektoratskollegium auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende der Fakultät angehören. Eine Studienkommission kann für mehrere Studiengänge zuständig sein. Die Bestellung erfolgt jeweils im Benehmen mit den für die Studiengänge tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern sowie den zuständigen Fachschaftsräten. Zur Lösung von Anforderungen, die sich aus der Evaluation von Studienfächern der Fakultät und anderen die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen von Lehre und Studium ergeben, kann eine Studienkommission der Fakultät vom Fakultätsrat bestellt werden. Dazu entsenden die Studienkommissionen der Institute aus ihren Reihen jeweils einen Lehrenden und einen Studierenden in diese Kommission.
- (2) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bezüglich der Planung und Verteilung der Fakultätsmittel eine Haushalts- und eine Bibliothekskommission einsetzen.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat Kommissionen ein. Den Habilitations- und Berufungskommissionen sitzt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor der Fakultät vor.

§ 12 Änderung der Ordnung der Fakultät

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats.

15/6

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fakultät wurde durch den Fakultätsrat am 20. April 2004 beschlossen und durch den Akademischen Senat der Universität am 15. Juni 2004 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 15. Juli 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor